

u

l

t

h

e

934

NP

925

260

935

931

936

SO  
II b

GE  
II b

915

WEIZENBACH

e

i

z

e

n

b

a

c

h

250

922

921

919

900

906

260

068

n

b

a

c

h

905/1

907



# MARKT SCHÖLLKRIPPEN

ORTSTEIL SCHNEPPENBACH  
LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGS - UND GRÜNORDNUNGSPLAN

## SCHULTHEISSENFELD - WEIZENBACH 1. ERWEITERUNG

### FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der gem. § 12 BauGB erfolgten Bekanntmachung dieses Planes außer Kraft.

■■■■■ Grenze des Geltungsbereiches

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.

Von den in Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen werden die Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen. Der gewerbliche Bauteil muß jedoch vor oder gleichzeitig mit der Errichtung einer Betriebswohnung erstellt werden.



Sondergebiet nach § 11 BauNVO.

Zulässig ist ein Möbelabholmarkt mit einer Verkaufsfläche von 3.000 m<sup>2</sup>



Eingeschränktes Dorfgebiet nach §§ 1+5 BauNVO.

Die in Ziff. 1+2 des Abs. 2 von § 5 BauNVO zulässige Tierhaltung darf max. 0,5 Großvieheinheiten (GV) oder 1 Stück Großvieh nicht überschreiten. 1 GV entspricht 500 kg Lebendgewicht. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen von Abs. 1-2.

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL nach § 17 BauNVO

Im GE- Gebiet bis 0,8 GRZ

Im SO- Gebiet bis 0,8 GRZ

Im MD<sub>b</sub>- Gebiet bis 0,6 GRZ

GESCHOSSFLÄCHENZAHL nach § 17 BauNVO, maßgebend sind die Baugrenzen

Im GE- Gebiet bis 2,4 GFZ

Im SO- Gebiet bis 2,4 GFZ

Im MD<sub>b</sub>- Gebiet bis 1,2 GFZ

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IM GE - UND SO- GEBIET

Halle (Gewerbegebäude)

II

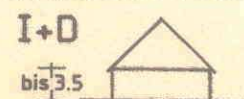
2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, Wandhöhe 8,0 m über Gelände. Dachneigung 7°-35° Satteldach, Ausnahme bei betrieblichen Erfordernissen, Bsp. Sheddach. Technisch bedingte in der Masse untergeordnete Bauteile können ausnahmsweise höher zugelassen werden.

Wohnhaus

Zulässige Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 der BauNVO.

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, Wandhöhe bis 6,5 m über Gelände, Satteldach, Dachneigung 15°-35°.

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IM MD<sub>b</sub>- GEBIET



1 Vollgeschoß und 1 als Vollgeschoß anzurechnendes Dachgeschoß als Höchstgrenze, Wandhöhe bis 3,5 m über Gelände. Satteldach, Dachneigung 46° - 52°.

DACHGAUBEN

Einzelgauben als Spitzgauben oder in Form von Quergiebeln sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig.